

Ausgabe V1 08.11.21 (Irrtümer und Druckfehler vorbehalten): **2 G Regelung -> AKTUELLE GESETZLICHE CORONA ANORDNUNG (ab 08.11.2021 - BIS AUF WEITERES), SEITENS REGIERUNG-/BEHÖRDEN ÖSTERREICH/WIEN: - - B I T T E U M V E R S T Ä N D N I S** (Betreiber-gesellschaft Walther Stöckl e.U.)- -

Es ist unter Strafdrohung - seitens der aktuellen Regierung/Behörden - für Gäste und Betreiber (euroGYM®) -> FOLGENDES- bezüglich Zutritt zu den Fitnessräumlichkeiten - einzuhalten:

Die folgenden Vorgaben sind gegeben aufgrund der Anordnungen seitens der aktuellen Regierung (Druckfehler, Änderungen und Irrtümer seitens Betreiber der Marke euroGYM® vorbehalten).

Als Dienstleister seit 1993 am Fitness- und Gesundheitssektor, werden wir uns neutral/ohne Angabe unserer Meinung verhalten - und den gesetzlichen Anordnungen Folge leisten.

Ansonsten uns bei Nichteinhaltung der Anordnungen/Gesetze, zusätzlich zu den durch Corona uns bisher zugefügten unverschuldeten Schäden und Aufwand, dem Unternehmen durch mögliche Strafen, weiterer wirtschaftlicher Schaden zugefügt würde.

GENESENE UND GEIMPFTE KÖNNEN – wie bisher – unter Vorlegen eines entsprechenden Nachweises in ausgedruckter oder digitaler Form das Studio betreten. Geimpft COVID Nachweis: Impfpass, Impfkarte, grüner Pass oder Vorlage des Impfzertifikates. Vollständig Geimpfte erhalten Ihre Vollimmunisierung nach der 2. Teilimpfung. Im Impfzertifikat ist die Vollimmunisierung mit 2/2 vermerkt. Ohne Immunisierung, vermerkt mit 1/2 ist ein Zutritt nur mit negativem PCR Test (72 Std gültig) möglich. Impfstoffe, bei der nur eine Dosis geimpft wird, gelten ab dem 22. Tag (wie z. B. bei Vakzinen von Johnson & Johnson). Die Vollimmunisierung ist mit 1/1 im Impfzertifikat vermerkt. Bei bereits genesenen Personen, die bisher einmal geimpft wurden, ist im Impfzertifikat ein Nachweis von 1/1 vermerkt. Geimpft - Gültigkeit für neun Monate nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat (tritt am 6.12.2021 in Kraft). Für Janssen-Johnson Geimpfte gilt ab 3.1.2022: Es braucht eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

Als Nachweis für eine Genesung gilt ein amtlicher Absonderungsbescheid (gültig für sechs Monate).

GETESTETE DÜRFEN das Studio nur unter Vorlage eines gültigen, negativen PCR Test in Kombination mit der ersten Teilimpfung betreten. Aufgrund der Änderungen der behördlichen Vorgaben per 08.11.21 sind leider in ganz Österreich, negative COVID 19 Testergebnisse für den Fitnessstudiosbesuch nicht mehr gültig. Einzige Ausnahme ist ein Negatives PCR Testergebnis in Kombination mit der ersten Teilimpfung.

GEIMPFTE PERSONEN: Eintritt möglich ab vollständiger Immunisierung (9 Monate gültig. Nicht vollständige Immunisierung (nach Erstimpfung Zutritt möglich mit negativem PCR Test, 72 Std. PCR Test Gültigkeit).

GENESENE PERSONEN: BIS 6 Monate nach Krankheit (mit amtlichen Absonderungsbescheid oder einem Genesungszertifikat)

KINDER UND JUGENDLICHE: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der G-Nachweispflicht ausgenommen und müssen somit kein Testergebnis vorweisen. Für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) gilt: Der Ninja-Pass wird dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt daher auch als Zutrittsnachweis fürs Restaurant, Kino oder Seilbahnen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen, um 2-G-Settings betreten zu dürfen.

WICHTIGER HINWEIS ZU LAUFENDEN ABOS/VERTRÄGEN ETC.:

Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie könnten die Mitgliedschaft/Abo etc. unter Einhaltung der Vereinbarung und Kündigungsfristen, sowie Einhaltung der AGB's, schriftlich aufkündigen, falls so gewollt. Natürlich versucht euroGYM® wie bisher für alle Beteiligten – möglichst zufriedenstellend u. faire – den Gegebenheiten angepasste Lösungen, zu schaffen.

Personen, welche keine Zutrittsmöglichkeit/Genehmigung aufgrund der gesetzlichen Anordnungen (08.11.21) mehr erhalten, können lt. Auffassung des Betreibers/Anbieters d. Leistungen, nicht deren laufende Vereinbarungen/Verträge (vereinbarte Einheit(en)/Abos etc.) stoppen oder ohne Kostenverursachung deren Bankeinzüge/Zahlungen blockieren. In solch einem Fall verweist der Betreiber auf die Gesetzlichen Regierungsanordnungen (kausaler Zusammenhang bezüglich gesetzliche Corona Zutrittsregelungen usw.). Bei Rückleitungen bzw. Zahlungsblockaden in Bezug auf laufende/gültige Vereinbarungen/Verträge/Abos etc., kommt es zu Mahn- und Bankspesen von EUR 15,- (bei jeder Rückleitung), sowie folgend bei weiterer Nichtzahlung zur – leider – automatisierten Beauftragung des Inkassoservices. Bitte um Entschuldigung – als jahrzehntelanger - ständig schaffender/arbeitender Dienstleister - in und für Österreich, haben wir aus wirtschaftlichen Gründen keine andere Möglichkeit.

Mit Eintritt zu den Studioräumlichkeiten bestätigt die Konsumentin bzw. der Konsument (-> Gäste/Aufsichtspersonen/Erziehungsberechtigte/Dienstleistungen nutzende Personen etc.), ihre/seine/deren Kenntnisnahme und Einverständnis (Infotext v. 08.11.21).